Bundesministerium
für Verkehr, Innovation
und Technologie

S O N D E R R I C H T L I N I E

AT:net

Phase 3

(Laufzeit 2011 bis 2013)

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004, vom 26. Jänner 2004 in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

Inhaltsverzeichnis

1 PRÄAMBEL 4

2 VISION UND ZIELE 7

2.1 Vision 7

2.2 Strategische Ziele 8

2.3 Operative Ziele: 8

3 FÖRDERUNGSART UND –HÖHE, FÖRDERBARE KOSTEN 9

3.1 Förderungsart 9

3.2 Förderungshöhe/Höchstgrenzen 9

3.3 Förderungsintensität 9

3.4 Meldepflichten 9

3.5 Kumulierung 10

3.6 Finanzierung 10

3.7 Eigenleistung 10

3.8 Förderbare Kosten 10

3.9 Anerkennungsstichtag und Projektlaufzeit 12

4 OBJEKTIVE RAHMENBEDINGUNGEN DER SONDERRICHTLINIE 12

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 13
4.1.1 Rechtsanspruch 13
4.1.2 EU-Konformität 13
4.1.3 Innerstaatliche Rechtsvorschriften 14

4.2 Organisatorische Rahmenbedingungen 14
4.2.1 Programmmanagement 14
4.2.2 Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung 14
4.2.3 Sprachliche Gleichbehandlung 15

4.3 Monitoring und Evaluierung 15

5 SPEZIFISCHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG 15

5.1 Zielgruppen 16

5.2 Förderungswerber 16

5.3 Gegenstand der Förderung 17

5.4 Begleitmaßnahmen 17
5.4.1 Bewusstseinsschaffende Aktivitäten 17

5.5 Förderbare Themen 17

6 VERFAHREN 21

6.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Calls) 21

6.2 Einreichen der Förderungsansuchen 22

6.3 Antragssprache 22

6.4 Bewertungsverfahren 22

6.5 Bewertungs- und Entscheidungskriterien: 23
6.5.1 Indikator I – Beitrag zu AT:net 24
6.5.2 Indikator II – Technische Bewertung 24
6.5.3 Indikator III – Förderungswerber 24
6.5.4 Indikator IV – Marktsituation und externe Effekte 25

6.6 Entscheidung über das Förderungsansuchen 26

6.7 Förderungsanbot/Förderungsvertrag 26

6.8 Auszahlung 26

6.9 Erbringung des Verwendungsnachweises 27

6.10 Einstellung und Rückforderung der Förderung 28
6.10.1 Rückforderungstatbestände 28
6.10.2 Entscheidung über die Einstellung / Rückforderung der Förderung 30

6.11 Datenschutz 30

6.12 Gerichtsstand 30

7 GELTUNGSDAUER, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 31

1 Präambel

In Europa erwirtschaftet der IKT-Sektor mit einem jährlichen Marktvolumen von 660 Mrd. EUR unmittelbar 5% des Bruttoinlandsprodukts, leistet aber einen weitaus größeren Beitrag zur Produktivitätssteigerung (20% direkt aus dem Sektor und 30% durch Investitionen in IKT).

Auch in Österreich sind die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) eine starke Triebkraft für Wachstum und Beschäftigung. 2009 arbeiteten in ca. 16.800 IKT-Unternehmen (ohne Handel, aber einschließlich Herstellern) etwa 113.000 Beschäftigte. Der Umsatzerlös dieses Wirtschaftsbereichs betrug im selben Jahr etwa 22,5 Mrd. EUR[1].

Mit der ständigen Weiterentwicklung der Verbraucherelektronik verschwimmen zunehmend die Grenzen zwischen den digitalen Endgeräten – Dienste fließen zusammen und verlagern sich aus der analogen in die digitale Welt. Prognosen zufolge werden im Jahr 2020 digitale Inhalte und Anwendungen fast vollständig online bereitgestellt werden.

Das große Potenzial der IKT kann durch einen permanenten Wertschöpfungszyklus mobilisiert werden: dazu müssen zunächst attraktive Inhalte und Dienste in einem interoperablen und grenzenlosen Internetumfeld bereitgestellt werden; die dadurch angeregte Nachfrage nach höheren Geschwindigkeiten und Kapazitäten ermöglicht dann die notwendigen Infrastruktur-Investitionen unter wirtschaftlich interessanten Bedingungen.

Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzelner Industrieländer lassen sich einerseits durch das Ausmaß ihrer IKT-Investitionen, ihrer IKT-Forschung und deren Nutzung, sowie andererseits anhand der Wettbewerbssituation zwischen den Instrumenten der Informationsgesellschaft im allgemeinen und im Medienbereich im besonderen gut erklären. IKT-Dienste sowie die Kompetenz zur Herstellung digitaler Inhalte und deren Verbreitung über digitale Medien bestimmen einen immer größeren Teil von Wirtschaft und Gesellschaft.

Beispielsweise beruht nach einer Studie des Instituts für Höhere Studien[2] der Produktivitätsvorsprung der USA auf der vermehrten Nutzung von IKT – insbesondere im Bereich der Marktdienstleistungen. Weil auch in Europa und ähnlich in Österreich der Dienstleistungsbereich ca. 70 % zum Bruttoinlandsprodukt beiträgt, und damit einen etwa gleich hohen Beschäftigungsanteil hält, ist klar zu schließen, dass die weitere Verbreitung und Nutzung von IKT zur Produktivitätssteigerung in Wirtschaft und Verwaltungen unabdingbar ist.

[1] STATISTIK AUSTRIA, Leistungs- und Strukturstatistik 2009

[2] IHS, „The European Services Market in the Context of the Lisbon Agenda“ November 2005

Ein im aktuellen Regierungsprogramm postuliertes allgemeines Ziel ist, Österreich in der Spitze der IKT-Nationen zu positionieren und diesen Spitzenplatz dauerhaft zu behaupten. Damit verbunden ist das sozialpolitische Ziel, möglichst vielen Bürgern die Teilhabe an der Wissens- und Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts zu ermöglichen.

Dazu wird die Nutzung von Breitbandinternet angeregt und damit der Ausbau von Hochleistungsbreitbandnetzen forciert. 2013 soll eine flächendeckende Breitbandversorgung mit Übertragungsraten von mindestens 25 Mb/s gegeben sein.

Das erhebliche politische Interesse an einer stärkeren Durchdringung aller Gesellschaftsbereiche mit IKT ist auch auf europäischer Ebene gegeben und resultiert aus der empirisch nachweisbaren Bedeutung von IKT für das Gemeinwohl.

Bereits mit der „Lissabon-Strategie“ 2000 hat die EU einen gemeinsamen Weg in die digitale Zukunft skizziert, mit der Initiative „i2010“ und dem Strategiedokument „Europa 2020“ den Zielhorizont abgesteckt und schließlich 2010 mit der „Digitalen Agenda für Europa“ die aktuelle Leitinitiative zur bestmöglichen Entfaltung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der IKT verabschiedet.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 2007 das Förderungsprogramm AT:net (austrian electronic network) gestartet. Es setzt am kritischen Punkt zwischen Forschung und Markteinführung an und will die Nutzung und den Zugang zu Breitbandnetzen stimulieren.

Während Phase 1 (2007-2009) des Programms lediglich auf die Einführung und Nutzung von qualitativen Diensten und Anwendungen abzielte und derart die Innovationskraft der Wirtschaft stärken sollte, wurden AT:net in Phase 2 (2009-2010) aufgrund der Finanzkrise auch auf Infrastrukturinvestitionen erweitert, wenn diese für die Verbreitung der zur Förderung beantragten Dienstanwendungen nützlich waren.

In 2010 wurde eine Zwischenevaluierung des Programms in Auftrag gegeben, die sich u.a. der Frage widmete, inwieweit bisher die Marktüberleitung von Forschungsergebnissen unterstützt werden konnte und ob das Konzept einer marktgesteuerten thematischen Ausrichtung gegriffen hat. Die Ergebnisse sind auf der Website des bmvit veröffentlicht und wurden bei der Neuausrichtung der hiermit geregelten Phase 3 (2011-2013) berücksichtigt.

AT:net adressiert in Phase 3 vorrangig Klein- und Mittelbetriebe, die IKT-Lösungen einführen wollen, die für alle Bürger/innen gleichermaßen zugänglich sind und die Breitbandtechnologie voraussetzen. Die regional oder sozial bedingte „digitale Kluft“ soll vermindert und die Lebensqualität des Einzelnen verbessert werden, indem Dienste von öffentlichem Interesse effizienter gestaltet und einfacher zugänglich gemacht werden. Durch die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Dienste und Anwendungen wie beispielsweise neuer Lern- und Kommunikationsweisen werden die Bürger/innen, aber auch die Verwaltungen und Unternehmen, zur aktiven Teilnahme an der Informationsgesellschaft ermutigt und der Breitbandausbau durch höhere Nachfrage indirekt angeregt.

Derart deckt sich AT:net auch mit den Zielen der Europäischen Union, die in der Mitteilung der Kommission „Europa 2020: eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ durch drei sich gegenseitig verstärkende Prioritäten beschrieben sind:

- Intelligentes Wachstum – Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft;
- Nachhaltiges Wachstum – Förderung einer Ressourcen schonenden, ökologischeren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft;
- Integratives Wachstum – Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und ausgeprägtem sozialem und territorialem Zusammenhalt.

Zur bestmöglichen Entfaltung des sozialen und wirtschaftlichen Potenzials der IKT beschreibt die bereits o.e. „Digitale Agenda für Europa“ die Nutzung des digitalen Binnenmarkts auf der Grundlage eines schnellen und ultraschnellen Internets und interoperabler Anwendungen als eines der strategischen Ziele, in der EK-Mitteilung 2010/245 operativ wie folgt konkretisiert: Breitbandanschlüsse für Jedermann bis 2013, mehr als 30 Mb/s bis 2020, und für mindestens 50 % aller europäischen Haushalte Internetanschlüsse von mehr als 100 Mb/s!

Gleichzeitig wird in der Digitalen Agenda eingestanden, dass Europa im IKT-Bereich hinter seinen Konkurrenten zurückliegt: noch immer haben 30 % der Europäer/innen das Internet überhaupt noch nicht genutzt, in den USA sind die F&E-Ausgaben für IKT 2,5 mal so hoch und es werden z.B. viermal mehr Musik-Downloads gezählt; Hochgeschwindigkeits-Glasfasernetze haben in Europa einen Verbreitungsgrad von 1% - in Japan 12 % und in Südkorea 15 %.

In Südkorea nutzen etwa 81,1 %, in Japan 78,2 % und in Nordamerika 77,4 % der Bevölkerung das Internet.[3] International an der Spitze liegen Länder wie Grönland und Island mit über 90 % Internetnutzung, Norwegen mit 86 %, Finnland mit 83 %, die Niederlande mit 82,9 % oder Schweden mit 80,7.

Japan führt bei der Bereitstellung von Highspeed-Internet mit 54 % Glasfaseranschlüssen im Verhältnis zu allen Breitbandanschlüssen, gefolgt von Südkorea mit 49 %, Nordamerika mit 5 % und Europa mit 3 %.[4]

Eine der Problematiken besteht auch darin, dass technologische Entwicklungen, die Highspeed-Internet voraussetzen, eher dort entwickelt und angewendet werden, wo entsprechende Voraussetzungen gegeben sind, und dadurch ebendort den Infrastrukturausbau stimulieren.

An diesem Punkt setzt AT:net an, indem es genau jene Dienste und Anwendungen fördert, die Zugangstechnologien und Anschlüsse erfordern, die im Bereich des Highspeed-Internet liegen.

---

[3] Internet World Statistics, Jan. 2011

[4] OECD 2010

2 Vision und Ziele

Vergleichende Untersuchungen haben gezeigt, dass etwa ein Viertel der Zunahme des Bruttoinlandsprodukts und etwa 40% des Produktivitätszuwachses den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu verdanken sind.

Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwischen einzelnen Branchen, Wirtschaftsräumen und Industrieländern lassen sich zu einem guten Teil durch das Ausmaß ihrer IKT-Investitionen, -Forschung und –Nutzung sowie ihrer Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Informationsgesellschaft und in der Medienbranche erklären.

Durch die Überalterung der österreichischen Gesellschaft werden die Gesundheits- und Sozialsysteme immer stärker belastet. In diesen Bereichen können effektiv eingesetzte IKT zu signifikanten Kosteneinsparungen führen. Bei der näheren Betrachtung zeigt sich, dass besonders ältere Personen die Gesundheits- und Sozialdienste am meisten in Anspruch nehmen, jedoch moderne IKT am wenigsten nutzen.

Dieser Aspekt wird durch die prognostizierten technologischen Entwicklungen noch verstärkt. Demnach soll sich der über das Internet laufende Datenverkehr in den nächsten Jahren um ein Mehrfaches erhöhen, wodurch die Kluft zwischen den Nutzergruppen weiter auseinanderklaffen würde, wenn keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Es besteht erhebliches öffentliches Interesse an einer rascheren und stärkeren Durchdringung mit IKT in allen Bereichen, um insbesondere in wirtschaftlicher, aber auch in sozialer und kultureller Hinsicht die Position Österreichs im internationalen Vergleich zu stärken. Dienste im öffentlichen Interesse führen zu einem wechselseitigen Aufschwung, wobei die Entwicklung besserer Inhalte und Dienste auch den Ausbau der Infrastruktur indirekt positiv beeinflussen kann. Es ist ein Ziel dieses Programms, diesen Aufschwung zu unterstützen.

Die vielfältigen Möglichkeiten des Wissenstransfers durch eine stärkere Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sind vielen Bürgern und auch Unternehmern noch nicht ausreichend bewusst. Weiters hemmen mangelndes Wissen und subjektive Ängste vor neuen Technologien innovative Entwicklungen und beeinflussen somit auch das Image Österreichs als modernes, aufgeschlossenes Land mit starker Innovationskraft.

Ziel des Programms ist es daher auch, einen positiven Beitrag zur Bewusstseins-bildung zu leisten und dementsprechende Aspekte bei der Bewertung der Projektanträge zu berücksichtigen.

2.1 Vision

Österreich soll dauerhaft einen Spitzenplatz in der Informationsgesellschaft erreichen. Dazu sollen möglichst viele Bürgern/innen an der Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts partizipieren können.

Zur Positionsbestimmung werden folgende international anerkannte und aussagekräftige Indizes herangezogen:

- Networked Readiness Index
- E-Readiness Index
- Lisbon Review, Information Society Index
- Jährlicher Bericht der EK über den Stand des Europäischen Binnenmarktes der elektronischen Kommunikation (Breitbandvergleiche)

2.2 Strategische Ziele

Ziel des Förderungsprogramms AT:net ist die Unterstützung der Einführung von qualitativen Diensten und Anwendungen sowie der innovativen Verwertung von Forschungsergebnissen. Als positive indirekte Begleiteffekte können der Breitbandausbau und die Förderung von qualitativen, innovativen, preiswerten Zugängen sowie die erhöhte Nutzung und Durchdringung zur Verringerung der digitalen Kluft genannt werden.

AT:net soll einen Beitrag zur Anhebung der Innovationstätigkeit im IKT-Bereich leisten. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen gestärkt und Innovationen gefördert. Dadurch soll das technologische Niveau generell erhöht und volkswirtschaftlich relevante Impulse gesetzt werden.

In Abgrenzung zu anderen IKT-Förderungsprogrammen fördert AT:net

1. keine Forschungsaktivitäten oder vorwettbewerbliche Entwicklungen, die vor ungeklärten technischen Hürden oder hohen technischen Risiken stehen, und
2. keine direkten Investitionen in Infrastrukturerrichtung, –erweiterung oder -modernisierung

2.3 Operative Ziele:

a) Unterstützung der innovativen Verwertung von Forschungsergebnissen; angestrebt wird ein Anteil von 30 % an Förderungsanträgen, welche im Anschluss an ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes F&E Projekt gestellt werden.
b) Steigerung der Breitband-Nutzung von 57 % (Statistik Austria Stand 2009) der Haushalte auf 70 % bis 2013.
c) Verringerung der digitalen Kluft, d.h. die Nutzung des Internet soll von etwa 71 % der Personen zwischen 16 und 74 sind (Statistik Austria Stand 2009), auf etwa 80 % bis 2013 gesteigert werden.

3 Förderungsart und –höhe, förderbare Kosten

3.1 Förderungsart

Die Förderung des Bundes im Rahmen dieses Förderungsprogramms AT:net ist eine Einzelförderung und erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Der Förderungswerber ist, sofern es wirtschaftlich gerechtfertigt ist, dazu zu verpflichten, dass er die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung unverzüglich der Förderabwicklungsstelle bzw. dem Förderungsgeber anzuzeigen hat und den Förderungsgeber auf Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen hat. Die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Gewinnes ist in den Ausschreibungsunterlagen anzuführen.

3.2 Förderungshöhe/Höchstgrenzen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes. Die maximale Förderungshöhe richtet sich nach den Bestimmungen der De-Minimis-Verordnung .

Diese maximale Förderungshöhe ist auch auf Förderungen nach den EU-Investitions- und Beschäftigungsbeihilferegelungen für KMU gem. Abschnitt 2 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (Verordnung der EK Nr. 800/2008) analog anzuwenden.

Eine minimale Förderungshöhe kann in den Ausschreibungen festgelegt werden.

3.3 Förderungsintensität

Förderungen des Bundes im Rahmen der vorliegenden Sonderrichtlinie können, verteilt auf die Projektlaufzeit, auf Basis der „De-Minimis-Verordnung“ (siehe Punkt 4.1.2) maximal 25 % der förderbaren Projektkosten betragen.

Im Falle der Nichtanwendbarkeit der De-Minimis-Verordnung können die förderbaren Projektkosten auf Basis der EU- Investitions- und Beschäftigungsbeihilferegelungen für KMU gem. Abschnitt 2 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (Verordnung der EK Nr. 800/2008) maximal 20 % für kleine bzw. maximal 10 % für mittlere Unternehmen betragen.

3.4 Meldepflichten

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen

erfordern würde, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. der mit der Abwicklung betrauten Förderabwicklungsstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten nachzukommen.

Im Falle der beabsichtigten Inanspruchnahme einer „De-Minimis-Förderung“ ist der Förderungswerber zu verpflichten, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. der mit der Abwicklung betrauten Förderabwicklungsstelle schriftlich jede „De-Minimis-Förderung“ oder sonstige staatliche Förderung anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

3.5 Kumulierung

Für Projekte bei denen staatliche Beihilfen und EU-Mittel kumuliert werden, dürfen jedenfalls die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Entwicklungsbeihilfen festgelegten maximalen Förderintensitäten nicht überschritten werden.

Für Projekte, bei denen Beihilfen für die selben förderbaren Kosten auf Basis der De-Minimis- Regelung mit Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kumuliert werden und dabei die Obergrenzen für De-Minimis überschritten werden, dürfen die Beihilfenintensitätsgrenzen laut den Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU im Rahmen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschritten werden.

3.6 Finanzierung

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko trägt der Förderungswerber.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung aus Bundesmittel nicht oder nicht im notwendigen Umfange möglich sein.

3.7 Eigenleistung

Die Förderung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers.

Eigenleistungen des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter im Ausmaß von mindestens 25 % der Projektkosten.

3.8 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem jeweiligen Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Projektabwicklung entstanden sind. Die

Angemessenheit der Kosten wird durch die Förderungsabwicklungsstelle vor Ausstellung des Fördervertrages geprüft.

Projektkosten des Förderungswerbers sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen des Antragstellers nachzuweisen, externe Kosten durch den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnungen.

Die Personalkosten und Reisegebühren sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 idgF für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht. Die Angemessenheit der Personalkosten wird durch die Förderungsabwicklungsstelle vor Ausstellung des Fördervertrages auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) BGBl. II Nr. 51/2004 in der jeweils geltenden Fassung geprüft.

Externe Personalkosten sind die von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens weiterverrechneten Personalkosten. Auf den Rechnungen/ Honorarnoten müssen diese Personalkosten extra ausgewiesen und in Stunden und Stundensatz determiniert sein. Interne Personalkosten werden auf Basis der Bruttojahresgehälter inklusive direkter Gehaltsnebenkosten errechnet. Direkte Gehaltsnebenkosten umfassen den 13./14. Gehalt sowie Sozialabgaben (wie Sozialversicherungs-Dienstgeberanteil, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer und Mitarbeiter-vorsorgekasse).

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitpunkt der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungswerber ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden – dabei sind die Förderungen aller Förderungsgeber maßgeblich, ist der Förderungswerber zu verpflichten, den Förderungsgeber oder die Förderabwicklungsstelle bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszwecks unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen

1. eine angemessene Abgeltung zu leisten,
2. die betreffende Sache dem jeweiligen Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen, oder
3. die Sache in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszwecks vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen.

Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache sind jenem Förderungsgeber, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere Förderungsgeber haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen, Abfertigungen und dergleichen sowie anteilige Gemeinkosten können hier nicht in Ansatz gebracht werden. Weiters sind Kosten, die nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen, sowie Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind und Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten, nicht förderbar.

Außerdem gelten folgende Tatbestände als nicht förderbar: öffentliche Abgaben, Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Lizenzgebühren, Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen, Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen, Steuerberatungskosten und Abschreibungen, personalbezogene Rückstellungen und Leasing.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist ebenfalls keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

3.9 Anerkennungsstichtag und Projektlaufzeit

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind. Die maximale Dauer der Projekte ist in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Call) festzulegen. Die Projektlaufzeit kann um maximal 12 Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines neuerlichen Förderungsantrages.

4 Objektive Rahmenbedingungen der Sonderrichtlinie

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1.1 Rechtsanspruch

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

4.1.2 EU-Konformität

Die förderbaren Vorhaben basieren auf folgenden Freistellungs-Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABl. L 214 vom 9. 8. 2008, S 1-47), zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) bzw. eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes.

- Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-Minimis-Beihilfen“ (Amtsblatt Nr. L 010 vom 13.1.2001 S 30-32) in der jeweils geltenden Fassung bzw. eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes.

4.1.2.1 Allgemeines zu Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung

In Übereinstimmung mit der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG Nr. 800 / 2008; Anhang I) werden kleine und mittlere Unternehmen definiert als solche Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio € beläuft und das in Artikel 3 der genannten Verordnung definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Kleine Unternehmen werden als Unternehmen definiert, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio € nicht übersteigt und die ebenfalls das in Artikel 3 der genannten Verordnung definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

4.1.2.2 Allgemeines zur De-Minimis-Verordnung

Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Beihilfen im Rahmen der sogenannte „De-Minimis-Verordnung“ nicht einem Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag zu unterziehen sind, da diese nicht geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und somit nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag fallen. Hierbei handelt es sich um Beihilfen oder Beihilfenprogramme, in deren Rahmen das Ausmaß der gewährten Beihilfe/n pro Unternehmen (Unternehmensgruppe) den Betrag von 200.000 € innerhalb von drei Jahren nicht überschreitet. Dieser Schwellenwert gilt für alle Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung.

4.1.3 Innerstaatliche Rechtsvorschriften

- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils gültigen Fassung.

- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Organisatorische Rahmenbedingungen

4.2.1 Programmmanagement

- Mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Programms wird die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) als Förderabwicklungsstelle betraut.

- Zur Steuerung insbesondere der Monitoring- und Evaluierungsschritte und deren Rückwirkungen auf das Programm, wird das AT:net-Komitee eingerichtet, welches durch je einen Vertreter der Förderabwicklungsstelle und des bmvit gebildet wird und einstimmig beschließt.

- Das AT:net-Komitee kann nach Maßgabe der Erfordernisse und der budgetären Möglichkeiten vorschlagen, dass sich Aufforderungen zur Einreichung von Förderansuchen auf einzelne Themen beschränken sollen.

4.2.2 Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung

Erhebung der gesamten Förderungsmittel:

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder von jenem Rechtsträger, der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit der Abwicklung der Förderung beauftragt wurde (Förderabwicklungsstelle), insbesondere auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einem anderen Förderungsgeber des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen

aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

Koordination bei Mehrfachförderung:

Die jeweils beauftragte Fördereinrichtung hat im Zuge der Antragstellung den Förderungswerber aufzufordern, bestehende ähnliche Vorhaben bekannt zu geben. Bei Verdacht auf Mehrfachförderung erfolgt eine Koordination mit der jeweils zuständigen anderen Fördereinrichtung zur Klärung der Beziehung der Projekte zueinander und Festlegung der zulässigen Förderungshöhe.

Wurde ein Vorhaben durch mehrere Fördereinrichtungen gefördert, hat - im Zuge der Prüfung des Endverwendungsnachweises - die Berechnung des Barwerts basierend auf den von den jeweiligen Fördereinrichtungen tatsächlich anerkannten Kosten zu erfolgen.

Die Fördereinrichtung mit dem größten Barwertanteil hat die Einhaltung der zulässigen Höchstgrenzen zu überprüfen. Im Falle deren Überschreitung ist die anteilige Kürzung in Koordination mit den jeweiligen Fördereinrichtungen vorzunehmen.

4.2.3 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

4.3 Monitoring und Evaluierung

Folgende Monitoring- und Evaluierungsschritte sind geplant:

1. Laufendes Monitoring der in Punkt 2.3 angeführten operativen Ziele durch das AT:net-Komitee.

2. Endevaluierung nach Abschluss des Programms zur Einschätzung der Nachhaltigkeit der beschriebenen Effekte und Erreichung der mittel- bis langfristigen Ziele.

5 Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Projektvorschläge sollen sich möglichst nahtlos in den natürlichen Aufbau- und Einführungsprozess von IKT-Diensten einfügen und sollen ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit des Antragstellers sein.

5.1 Zielgruppen

Mit dem Programm werden einzelne Förderungswerber oder Konsortien gefördert, welche IKT-Lösungen (Dienste und Anwendungen) im öffentlichen Interesse unter Nutzung der Breitbandtechnologie einführen. Die Einbindung von Anwendern in das Projektkonsortium stellt eine Fördervoraussetzung dar und wird im Zuge der Projektevaluierung herangezogen, um das öffentliche Interesse an der entwickelten Anwendung festzustellen.

5.2 Förderungswerber

Förderungswerber können außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften (insbesondere Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften) sein, die oder deren Organe über die Finanzmittel und die erforderliche fachliche Eignung zur Durchführung von durch diese Sonderrichtlinie angesprochenen Projekten verfügen und keinen Zweifel an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung offen lassen.

Förderungswerber können insbesondere sein:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen wie insbesondere:
    - Vereine
    - Kapitalgesellschaften
    - Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002;
    - vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen
3. Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts wie insbesondere:
    - die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
    - die offene Handelsgesellschaft (OHG)
    - die Kommanditgesellschaft (KG)
    - die Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung (EWIV)

Es können nur solche Anträge in die Beurteilung aufgenommen werden, bei denen die Planung des Vorhabens adäquat zum Projektumfang- und Inhalt ist, um eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten zu lassen und um ausreichende Anhaltspunkte für eine Beurteilung zu bieten

Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass der Förderungswerber in der Lage sein wird, das eingereichte Projekt mit den dafür notwendigen Ressourcen auszustatten,

um es überhaupt und in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben zu können.

5.3 Gegenstand der Förderung

Es können Projekte gefördert werden, die im öffentlichen Interesse gelegen sind und die IKT-Lösungen, -Dienste und -Anwendungen auf Breitbandbasis zum Ziel haben. Sie sollen nach der Ersteinführungsphase gemäß einem detaillierten Projektplan bis zum kommerziellen Vollbetrieb führen.

Die Ersteinführungsphase ist jene Phase, in der ein Zugang oder Dienst unter üblichen Betriebsbedingungen aufgenommen wird. Alle Projektnehmer müssen ihre Erfahrungen anderen Interessenten zugänglich machen und dazu entsprechende Informations- und Verbreitungsmaßnahmen vorsehen.

Bei der Bewertung derartiger Projekte durch das Bewertungsgremium (siehe Punkt 6.4) spielt neben der technologischen Reife auch das öffentliche Interesse an der vorgeschlagenen Lösung eine Rolle. Bei Projekten, die eine rein firmeninterne Prozessverbesserung beinhalten, ist das öffentliche Interesse im Sinne der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht gegeben. Ungeklärte technische Probleme oder große technische Risiken sind weitere Ausschließungskriterien für eine Förderung.

Sofern die zur Förderung eingereichten Dienste und/oder Anwendungen in Form eines Prototyps vorliegen, muss dieser vollständig aufgebaut und getestet vorliegen, und es müssen sämtliche technische Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an den Systemen abgeschlossen sein. Die Projekte können darüber hinaus geringfügige Anpassungen vorsehen, wenn diese insbesondere der Abtestung des User-Verhaltens dienen oder die Berücksichtigung des technischen Fortschritt ermöglichen.

Sofern sich die Dienste und/oder Anwendungen auf Standardtechnologien stützen, können Förderungsanträge auch ohne prototypische Lösungen eingebracht werden.

5.4 Begleitmaßnahmen

Zur Erreichung der Programmziele können vom Förderungsgeber Begleitmaßnahmen beauftragt und bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Budgets des jeweiligen Calls unter dem Titel 5.4.1 aus Programm-Mitteln finanziert werden:

5.4.1 Bewusstseinsschaffende Aktivitäten

Zur Unterstützung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Breitbandtechnologien und damit zur Förderung einer informiert/kritischen und aufgeschlossenen Auseinandersetzung der Bevölkerung mit den Chancen und Risken dieser Technologien, dienen diese Maßnahmen auch als Beitrag zur digitalen Integration.

5.5 Förderbare Themen

1. Innovative Zugangstechnologien
2. e-Government: elektronische Behördendienste
3. e-Health: elektronische Gesundheitsdienste
4. e-Inclusion: digitale Integration
5. e-Learning: elektronisches Lernen
6. Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
7. Vertrauen und Sicherheit
8. Unterstützungsdienste für KMU
9. Sonstige Themen zur Erhöhung der Nutzung von Breitband-anwendungen

Gemeinsame Anforderungen

Unabhängig vom jeweiligen Thema müssen in allen Vorschlägen bestimmte allgemeine Grundsätze berücksichtigt werden. Bei der Bewertung wird berücksichtigt, inwieweit die Vorschläge diesen gemeinsamen Zielen entsprechen.

Diese allgemeinen Grundsätze sind: das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Projektes und/oder dem Dienst, die Zugänglichkeit für alle (Grundsatz der Integration), Unterstützung der österreichischen Politik und Weitergabe einer vorbildlichen Praxis.

Dienste und Anwendungen im öffentlichen Interesse umfassen Lösungen, die aus sozialer oder wirtschaftlicher Sicht von großem Nutzen für die Allgemeinheit sind. Sie umfassen insbesondere den Bedarf des öffentlichen Sektors, sind nicht diskriminierend und können einen oder mehrere Themenbereiche betreffen.

Die Vorschläge müssen innovativ sein, sollen sich um die Einhaltung offener Standards und bestehender sowie neu entstehender Normen bemühen, dem Konzept „Design für Alle“ entsprechen, den jeweiligen Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätsproblemen Rechnung tragen, und gegebenenfalls die Bereitstellung der Dienste auf unterschiedlichen Plattformen ermöglichen.

Solche Dienste und Anwendungen gelten als Voraussetzung für die Erhöhung der Lebensqualität aller Bürger Österreichs und dienen der Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Isolation.

Thema 1: Innovative Zugangstechnologien

Lösungen, die die stärkere Nutzung von Breitband mit einer Bandbreite von zumindest 25 Mb/s auf allen Ebenen erleichtern sollen, insbesondere Lösungen für

Probleme der Interoperabilität und des verbesserten und vereinfachten Internetzugangs über unterschiedliche Plattformen.

Ziel ist die indirekte Stimulierung des Breitbandinfrastrukturausbaus durch verbesserte Nutzungsmöglichkeit bestehender Infrastrukturen und die dadurch erreichte Beschleunigung der Schaffung von qualitativen, innovativen, preiswerten und verfügbaren Zugängen über verschiedenen Plattformen.

Dabei wird eine möglichst effektive Verzahnung von Infrastrukturen und Diensten und deren gegenseitige positive Beeinflussung angestrebt.

Thema 2: Elektronische Behördendienste e-Government

Elektronische Dienstleistungen, die von öffentlichen Verwaltungen aller Ebenen (örtlich, regional und national) erbracht werden, Dienste die eine stärkere Beteiligung der Bürger am demokratischen Prozess erleichtern oder die auf eine Umstellung von Behördendiensten abzielen. Diese Dienste müssen in die Gesamtstrategie Österreichs passen und haben dazu insbesondere die e-Government Gütesiegel Kriterien zu erfüllen.

Ziel ist der Aufbau von breitbandigen Netzen für nahtlose und nicht ausgrenzende elektronische Behördendienste, die eine einfache und wirksame Interaktion zwischen Verwaltungen, Bürgern, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Anbietern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen ermöglichen.

Thema 3: Elektronische Gesundheitsdienste e-Health

Elektronische Dienstleistungen für die Gesundheitsfürsorge und die bessere Vorbeugung gegen Krankheiten, Dienste zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Qualität und Kosteneffizienz der Gesundheitsfürsorge, die sowohl die Patientenmobilität als auch den demografischen Veränderungen Rechnung tragen und die Fortschritte der Medizin und den Informations- und Kommunikationstechnologien nutzbar machen.

Ziel ist der Aufbau von breitbandigen Netzen für eine bessere Gesundheitsfürsorge für mobile Bürger, Ausbau der paramedizinischen Unterstützung, Online Gesundheitsfürsorgesysteme, Telemedizin und Hauspflegedienste sowie die Förderung der Nutzung elektronischer Gesundheitskarten für einen besseren Zugang zu Diensten, medizinischen Notfalldaten und persönliche Daten der Patienten.

Thema 4: Digitale Integration e-Inclusion

Bereitstellung von Netzen, Diensten und Lösungen zur Überwindung der digitalen Kluft und zur Stärkung des Gesellschaftsmodells, in dessen Mittelpunkt Menschen und Bürger stehen. Beiträge zur Überwindung von sozioökonomischen, physischen, geografischen, Bildungs-, Alters-, Sprach-, Kultur-, und Geschlechterschranken; Vermeidung neuer Formen der digitalen Ausgrenzung.

Ziel ist die Bereitstellung von elektronischen Netzen und Diensten, die den besonderen Bedürfnissen benachteiligter Gruppen und Gebieten entsprechen, sowie die

Förderung der selbständigen Lebensführung und der Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen in die breitbandige Nutzung des Internets.

Thema 5: Elektronisches Lernen / e-Learning

Nutzung breitbandiger, multimedialer Technologien zur Verbesserung der Lernqualität durch den leichteren Zugang zu Lernressourcen und –diensten und die Bereitstellung kooperativer, interaktiver und entfernungsunabhängiger Lernumgebungen.

Ziel ist die Schaffung und Unterstützung von Netzen und Diensten im öffentlichen Interesse zur Ermöglichung eines Rahmens für das elektronische Lernen und die systematische Unterstützung der Lernenden sowie der für die Lernprozesse Verantwortlichen, Einbindung der IKT in die Aus- und Weiterbildungssysteme auf der Grundlage moderner breitbandiger Kommunikationsinfrastrukturen, Einrichtung von Systemen, in deren Mittelpunkt der Lernende steht und die auf soliden Grundlagen beruhen, wobei der Schwerpunkt auf der Qualität, Zugang und Öffnung der Systeme liegt. Insbesondere eine bessere Verbindung zwischen Forschung, Erziehung und Ausbildung wird angestrebt.

Thema 6: Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Nutzung breitbandiger Technologien zur Förderung der Umsetzung von qualitativen Verkehrssystemen, die den Schutz aller am Verkehr teilnehmenden Personen und Sachwerten begünstigen und die eine Steigerung der Effizienz modaler und multimodaler Transportaufgaben herbeiführen.

Ziel ist die Unterstützung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur, womit multimodale sicherheitsrelevante Informationen und Daten effizient genutzt werden können, die Einführung von Lösungen zur Verknüpfung der Verkehrsnetze im Sinne einer intermodalen Mobilität, die Information und Unterstützung der am Verkehr teilnehmenden Personen zur Erhöhung der Effizienz der Verkehrssysteme.

Thema 7: Vertrauen und Sicherheit

Lösungen die zur Erhöhung des Vertrauens in die Informations- und Kommunikationstechnologien und die vernetzte Wirtschaft beitragen, indem sie für die Bürger und Unternehmen mehr Sicherheit und Nutzen erbringen, die Risken durch Ressourcen- und Datenmissbrauch über moderne, breitbandige Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme mindern, um so die Hemmnisse auszuräumen, die ihrer vollwertigen Beteiligung an der Informationsgesellschaft entgegenstehen.

Ziel ist die Einführung von kompatiblen Systemen, die bessere Garantien für die Sicherheit, die Echtheit, die Vertraulichkeit und den Datenschutz in der Kommunikation und bei Transaktionen bieten, sowie von Lösungen, die der Sicherheitsverwaltung im Internet oder der Herausbildung einer Sicherheitskultur dienen. Interoperable Lösungen auf der Grundlage offener Schnittstellen und Standards sollen besonders der umfassenden Interaktion und der Mobilität zugute kommen.

Thema 8: Unterstützungsdienste für KMU

Dienste und Anwendungen, die den KMU die vollwertige Beteiligung an der vernetzten Wirtschaft erleichtern, vor allem in Bezug auf die Interaktion mit ihrem geschäftlichen Umfeld (Beteiligte, Dienste, neue Arbeitsweisen, rechtliche Rahmenbedingungen usw.) und die die innovative Verwertung von Forschungsergebnissen ermöglichen.

Ziele sind die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU insbesondere durch die Erleichterung des Zugangs zu Netzen und Diensten, einschließlich der Nutzung von Behördendiensten. Zugang zu auf den KMU Sektor zugeschnittenen Lösungen für den elektronischen Geschäftsverkehr, Zugänglichkeit und Nutzung neuer Geschäfts- und Handelsformen von denen KMU aufgrund ihrer Größe sonst ausgeschlossen wären.

Thema 9: Sonstige Themen zur Erhöhung des Nutzens von Breitband-Anwendungen

Lösungen, die eine stärkere Nutzung von Breitbanddiensten und -anwendungen auf allen Ebenen erleichtern sollen. Insbesondere Lösungen in derzeit noch nicht bekannten oder ausreichend beschriebenen Bereichen oder Querschnittsanwendungen zur Steigerung der Effizienz.

Ziel ist die Einführung von neuen und innovativen Diensten und Anwendungen die sich keinem der Themen 1 bis 8 zuordnen lassen, die jedoch die Ziele des Programms generell verfolgen.

6 Verfahren

Zur Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Objektivität und Kompetenz sind im Rahmen der Abwicklung der Ausschreibungen die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze anzuwenden:

6.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Calls)

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen ist elektronisch auf der Website des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und/oder der Förderabwicklungsstelle zu veröffentlichen.

In der Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen ist jedenfalls anzugeben:

1. Das Ziel und der Inhalt der Ausschreibung;
2. Die förderbaren Themen und thematischen Schwerpunkte;

3. Der Einreichzeitraum inklusive der Frist für die Einreichung von Förderansuchen;
4. Die maximale Förderungsdauer der Projekte;
5. Das bereitgestellte Budget und eventuelle Budgetbindungen für ein oder mehrere Themenbereiche;
6. Einen Hinweis darauf, dass die Summe der einem Antragsteller gewährten Förderungen durch die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts begrenzt wird;
7. Die Bewertungskriterien inklusive der Gewichtung der einzelnen Module und der „ko“-Kriterien.

6.2 Einreichen der Förderungsansuchen

Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass er bei der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beauftragten Förderungsabwicklungsstelle ein schriftliches Förderansuchen (unter Verwendung des jeweiligen Formulars) innerhalb der in der Aufforderung zur Einreichung der Förderansuchen festgelegten Frist einzureichen hat. Dieses Formular ist auf der Website der Fördereinrichtung verfügbar zu machen. Das Förderansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen, insbesondere auch Angaben über die Verwertung von Forschungsergebnissen nach Forschung auf eigener Basis oder Auftragsforschung, zu enthalten.

Zusätzlich kann das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie oder die jeweilige Förderabwicklungsstelle vorsehen, dass Förderansuchen und alle Beilagen vollständig und unverändert auch elektronisch oder mittels einem dem schriftlichen Antrag beigelegten Datenträger (CD, DVD) einzureichen sind.

6.3 Antragssprache

Förderansuchen sind in allen wesentlichen Teilen in deutscher Sprache einzureichen. Hinsichtlich der technischen Beschreibungen können auch englische Texte akzeptiert werden.

6.4 Bewertungsverfahren

Die Bewertung von Anträgen um eine Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung.

Die Förderabwicklungsstelle prüft die Förderansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit.

Die Bewertung anhand der Bewertungs- und Entscheidungskriterien erfolgt. durch ein Bewertungsgremium bei der Förderabwicklungsstelle. Im Zuge der Bewertung können ergänzende Expertisen von Fachleuten eingeholt werden.

Der Ablauf des Bewertungs- bez. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betr. der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen Fachgutachtern durch das Bewertungsgremium sind in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

Projekte, deren Förderbedarf mehr als 30.000 € beträgt, werden nach einer Vorbegutachtung durch das Bewertungsgremium einer Experten-Jury zur Begutachtung vorgelegt. Förderungsempfehlungen und Auflagen für eine Förderung werden in diesem Fall durch das Bewertungsgremium und der Experten-Jury gemeinsam ausgesprochen.

Für Projekte, deren Förderungsbedarf bis zu inklusive 30.000 € beträgt, wird ein vereinfachtes Bewertungsverfahren angewendet.

In diesem vereinfachten Verfahren entfällt die Begutachtung durch eine Experten-Jury. Die Förderempfehlungen werden in diesem Fall auf der Grundlage der Begutachtung durch das Bewertungsgremium ausgesprochen, wobei im Bedarfsfall die Expertise von externen Gutachtern zugezogen werden kann.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

6.5 Bewertungs- und Entscheidungskriterien:

Die Bewertungs- und Entscheidungskriterien gliedern sich in die folgenden vier Indikatoren, innerhalb derer bei der Bewertung maximal 50 Punkte pro Indikator erreicht werden können.

a) Indikator I - Beitrag zu AT:net (max. 50 Punkte)
   Beitrag zu AT:net Thematische Ziele (max. 30 Punkte)
   Qualitätsziele (max. 20 Punkte)
b) Indikator II - Technische Bewertung (Max. 50 Punkte)
   Technische Reife (max. 20 Punkte)
   Technisches Konzept und Angemessenheit der Lösung (max. 30 Punkte)
c) Indikator III - Förderungswerber (max. 50 Punkte)
   Finanzielle Leistungsfähigkeit (max. 20 Punkte)
   Management (max. 10 Punkte)
   Wirtschaftliche Kompetenz (max. 20 Punkte)
d) Indikator IV - Marktsituation und externe Effekte (max. 50 Punkte)
   Marktsituation und externe Effekte (max. 20 Punkte)
   Wirtschaftlicher Nutzen (max. 20 Punkte)
   Soziale Effekte (max. 10 Punkte)

Jeder dieser Indikatoren gliedert sich wiederum in Module, wobei nicht jedes Modul einzeln bewertet werden muss. Die Gewichtung der einzelnen Module und die Festlegung von „ko“-Kriterien wird vor jedem Call vom AT:net Komitee festgelegt und für den Förderungswerber in den Ausschreibungsunterlagen transparent dargestellt.

6.5.1 Indikator I – Beitrag zu AT:net

Relevanz des zu bewertenden Dienstes/Projekts/Produkts für AT:net

A.) Thematische Ziele

- Übereinstimmung des Dienstes mit den Zielen und Themen des Förderungsprogramms
- Nutzen bzw. Erhöhung des Nutzens für die AnwenderInnen
- Öffentliches Interesse
- Vorteile gegenüber eventuell bestehenden Lösungen
- Beitrag zur Reduktion der digitalen Kluft
- Nutzung von Forschungsergebnissen
- Indirekter Beitrag zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur

B.) Qualitätsziele

- Potenzial der künftigen Verbreitung durch Ausweitung oder Nachbildung.
- Vorbildcharakter für die Branche
- Verbreitung der Ergebnisse (Dissemination)
- Wichtigkeit der Förderung für die Realisierung (Additionalität)

6.5.2 Indikator II – Technische Bewertung

A.) Technologische Reife

- Produktgrad, Ausmaß der Standardisierung
- Nutzung interoperabler Plattformen, quelloffener Bestandteile und offener Standards
- Sicherheit, Skalierbarkeit, Administrierbarkeit

B.) Technisches Konzept und Angemessenheit der Lösungen

- Barrierefreiheit, Usability, Einbeziehung der AnwenderInnen
- Klare Beschreibung, realistische Planung und Orientierung am Bedarf
- Angemessenheit der technischen Projektplanung
- Zukunftspotential
- Technische Ausstattung

6.5.3 Indikator III – Förderungswerber

A.) Finanzielle Leistungsfähigkeit

- Innenfinanzierungspotential der Vorjahre (Cash Flow /Umsatz oder Betriebsleistung)
- Eigenkapitalausstattung
- Bestehen die Aussicht und die Möglichkeit auf weitere Kapitalzuführungen (Eigen-, Fremd-, oder Venture-)

- Einschätzung der Finanzierungsmöglichkeit des Projektes isoliert gesehen
- Fähigkeit des Antragstellers den Betrieb des Dienstes (Marketing, Fertigungsüberleitung, Markterschließung) dauerhaft aufrecht zu erhalten

B.) Management

- Qualifikation und Praxiserfahrung
- Controllinginstrumente/Business Plan
- Strategie und Organisation
- Kooperationsbereitschaft

C.) Wirtschaftliches Konzept und Angemessenheit des Projekts

- Angemessenheit des Projektplans und der Projektkosten
- Fachliche und organisatorische Kompetenz, die vorgeschlagene Lösung zu entwickeln und dauerhaft zu betreiben
- Strategie für die Produkteinführung/Marketing
- Einflussfaktoren, die die wirtschaftliche Zielerreichung gefährden

6.5.4 Indikator IV – Marktsituation und externe Effekte

A.) Marktsituation und externe Effekte

- Marktpotenzial
- Wettbewerbssituation
- Markteintrittsbarrieren
- Beitrag zur positiven Bewusstseinsbildung

B.) Volkswirtschaftlicher Nutzen

- Beschäftigungseffekte
- Miteinbeziehung von KMUs
- Integration entlang der Wertschöpfungskette
- Kooperationsansatz

- Regionalpolitische Aspekte
- Europäische Politiken & Strategien

C.) Soziale Effekte

- Ethische Aspekte & gesellschaftliche Werte
- Gender Aspekte
- Lebensqualität, Sicherheit, Umwelt, Ressourcen

In der Evaluierung von Projekten spielt im Bereich des Indikators „Technische Aspekte“ die technologische Reife eine Hauptrolle. Ungeklärte technische Probleme oder große technische Risiken sind Ausschließungskriterien für eine Förderung.

Alle zur Validierung oder Einführung vorgeschlagenen Projekte müssen zum Startzeitpunkt des Teilprojekts bereits als vollständig aufgebauter und getesteter Prototyp bestehen. Sämtliche technische Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an dem System oder Dienst müssen abgeschlossen sein. Die Vorschläge können aber geringfügige Anpassungen vor der Markterprobung des ursprünglichen Vorschlags vorsehen, um die Reaktion der Nutzer oder den technischen Fortschritt zu berücksichtigen und Anpassungen zu erlauben.

Für jeden Antrag wird aus den bei jedem Subkriterium erreichten Punkten eine Gesamtpunktezahl errechnet, nach der sich die Reihenfolge auf der Vorschlagsliste richtet. Bei Anträgen mit gleicher Punkteanzahl richtet sich die Reihenfolge nach den bei den Vergabekriterien erreichten Einzelpunkten zu Indikator I, bei neuerlichem Gleichstand auch nach den erzielten Einzelpunkten zu Indikator II.

6.6 Entscheidung über das Förderungsansuchen

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder Ablehnung eines Antrages erfolgt durch den/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) auf Grundlage der Förderungsempfehlungen (Punkt 6.4).

Die Förderabwicklungsstelle ist vom bmvit über die Förderungsentscheidung des Bundes zu informieren.

Die Förderungsentscheidung ist dem Förderungswerber durch die Förderabwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe, ansonsten in Form eines Förderungsanbots.

6.7 Förderungsanbot/Förderungsvertrag

Das Förderungsanbot enthält die detaillierten Förderungsbedingungen/-auflagen und bedarf der schriftlichen Annahme. Es gilt als zurückgezogen, wenn die Annahme nicht binnen 2 Monaten ab Zustellung bei der Förderabwicklungsstelle einlangt. Mit der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

6.8 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Projektfortschritt sowie Prüfung und erfolgter Abnahme der vom Förderungsnehmer vorgelegten Nachweise im Nachhinein (maximal zwei Raten pro Jahr). Die Prüfung der vorzulegenden Nachweise erfolgt durch die Förderabwicklungsstelle. Das Prüfungsergebnis ist dem Förderungsgeber zu übermitteln.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist und die Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderzusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt wurde, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, dass diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich Zins bringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Der Förderungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert werden und im Falle des Verzuges § 22 Abs. 3 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) idgF anzuwenden ist.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch die Förderabwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

6.9 Erbringung des Verwendungsnachweises

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Förderabwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres gerechnet, in dem die Zahlung erfolgt, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage

vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs.1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

6.10 Einstellung und Rückforderung der Förderung

6.10.1 Rückforderungstatbestände

Der Förderungsnehmer (mehrere Förderungsnehmer zu ungeteilter Hand) ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers oder der Förderabwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

a) Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, der Förderungsabwicklungsstelle oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
b) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, soferne in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, oder
c) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, oder
d) über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Projektes oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder die Veräußerung oder der sonstige Rechtsübergang an den geförderten Investitionen erfolgt,

e) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
f) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
g) das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
h) vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs. 2 Z 12 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln nicht eingehalten wurde, bzw. im Rahmen des geförderten Projektes geschaffene materielle und/oder immaterielle Werte vor Abschluss des Projektes oder innerhalb der Betriebspflicht veräußert werden oder sonst an Dritte überlassen werden und dadurch der ursprüngliche Förderungszweck nicht mehr gegeben ist, oder
i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004 in der jeweils geltenden Fassung, von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden, oder
j) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
k) sonstige Förderungsvoraussetzungen und -kriterien, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes (z.B. den Erfolg des Projektes sichernde Auflagen oder Bedingungen) sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder

In den in lit. a bis c, f, h, i und k genannten Fällen erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden und von der

Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungsnehmer in den Fällen der unter lit. d, e, g und j genannten Fällen kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderungen ist der Förderungsnehmer zu Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu verpflichten.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

6.10.2 Entscheidung über die Einstellung / Rückforderung der Förderung

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft der Förderungsgeber auf Basis des Vorschlages der Förderabwicklungsstelle.

6.11 Datenschutz

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleisterin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sowie §§ 8 und 9 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

6.12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

7 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Sonderrichtlinie tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Kraft und tritt mit dem 31. Dezember 2013 außer Kraft. Diese Sonderrichtlinie ist auch nach diesem Zeitpunkt auf Projekte anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2013 eingebracht wurden.